

Leitfaden für Veranstalter und Veranstaltungen in Jena



Stand 16. Juni 2020

Inhalt

Mehr Gebote statt Verbote	2
1. Nicht-öffentliche Veranstaltungen	3
2. Öffentliche Veranstaltungen	4
3. Versammlungen, Veranstaltungen zu religiösen und weltanschaulichen Zwecken, parteipolitische Veranstaltungen	6
4. Amtliche und betriebliche Veranstaltungen	7
5. Kontakte	9
Anlage 1 Zusatzformular – Antrag zur Genehmigung einer Veranstaltung	10

Mehr Gebote statt Verbote

Der „Leitfaden für Veranstalter“ soll Veranstaltern in Jena helfen, möglichst schnell und übersichtlich die wichtigsten Fragen hinsichtlich der Durchführbarkeit von Veranstaltungen auf Grundlage der **Thüringer Verordnung zur Neuordnung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 sowie zur Verbesserung der infektionsschutzrechtlichen Handlungsmöglichkeiten** beantwortet zu bekommen. Die Verordnung tritt am 13. Juni offiziell in Kraft und gilt vorerst bis zum 15. Juli, d.h. die Regelungen beziehen sich, insofern nicht anders in der Verordnung festgelegt, ausschließlich auf Veranstaltungen, die in diesem Zeitraum stattfinden. Der Leitfaden wird mit dem Inkrafttreten einer neuen Verordnung entsprechend angepasst.

<https://www.tmasgff.de/covid-19/rechtsgrundlage>

Als Grundsatz aller Regelungen gilt noch immer, dass die Corona-Pandemie in Thüringen zwar eingedämmt, aber noch nicht vollständig gestoppt ist. Veranstaltungen sind in Pandemien immer schon besondere Risikopunkte gewesen. Überall dort, wo **Menschen in großer Nähe bzw. in geschlossenen Räumen** einander begegnen, kann sich das Virus sehr rasch über **Tröpfchen und Aerosole** verbreiten. Es besteht das Risiko sogenannter **Superspreading-Events**, d.h. aufgrund der Veranstaltungssituation kann ein einzelner Infizierter in vergleichsweise kurzen Zeiträume eine Vielzahl anderer Menschen infizieren. Aus diesem Grund sind **für öffentliche Veranstaltungen die Infektionsschutzkonzepte noch immer verpflichtend** und die Grundlage für deren Durchführbarkeit. Und aus diesem Grund bleiben öffentliche Tanzveranstaltungen, Stehkonzerte und u.ä. sonstige öffentliche Veranstaltungen, bei denen die Einhaltung des Mindestabstandes nur schwer realisierbar ist, grundsätzlich verboten. Und aus diesem Grund sind bei öffentlichen Veranstaltungen die **1,50 Meter-Abstandsregel** sowie die **Erstellung von Kontaktlisten** verpflichtend. Bei **nicht-öffentlichen Veranstaltungen**, zu denen private Feste und Feiern sowie betriebsinterne Mitarbeiterfeste zählen, setzen das Land Thüringen und die Stadt Jena auf die Eigenverantwortung der Bürger zur Einhaltung der **allgemeinen Infektionsschutz-Regeln** sowie der Erstellung von **Kontaktlisten**. „**Gebote statt Verbote**“ lautet das Motto des nächsten, **vom gegenseitigen Vertrauen zwischen Land, Stadt und Bürgern geprägten wichtigen Schrittes** auf dem Weg heraus aus der Krise. In Gaststätten bleibt die Erstellung von Kontaktlisten verpflichtend. Aber auch ohne diese Pflicht bitten wir die Veranstalter, die Bürger, um die Erstellung dieser Listen. Warum? Wenn eine Corona-Infektion festgestellt wird, muss das Team des zuständigen Gesundheitsamtes eine Kontaktpersonen-Nachverfolgung durchführen, damit Infektionsketten erkannt und unterbrochen werden können. Diese Kontaktrecherche muss schnell erfolgen. Sie ist aber sehr aufwendig und zeitintensiv, wenn keine Kontaktliste vorliegt. Deshalb unsere **Bitte an alle Veranstalter: Unterstützen Sie uns bei der Prävention und erstellen Sie eine Liste ihrer anwesenden Gäste, damit im Notfall schnell und vor allem lokal gehandelt werden kann!** Die Liste **bei privaten Feiern muss vom privaten Veranstalter, nicht vom Gastronomen**, erstellt und bis 4 Wochen nach der Veranstaltung aufbewahrt werden und nur im Infektionsfall an das zuständige Gesundheitsamt weitergeleitet werden. Die Kontaktdaten bleiben bei demjenigen, der die Feier veranstaltet. Die Verantwortung für mögliche Konsequenzen bei der Nichteinhaltung dieser wichtigen Spielregel allerdings auch. Außer öffentlichen (z.B. **Konzerte, Tagungen, Messen, Spezialmärkte** u.ä.) und nicht-öffentlichen Veranstaltungen (**private Feiern und Jubiläen, betriebsinterne Mitarbeiterfest** u.ä.) werden in diesem Leitfaden die Rahmenbedingungen für die Durchführung von **Versammlungen**, religiösen und weltanschaulichen Veranstaltungen (z.B. **Gottesdienste**), parteipolitische Veranstaltungen, amtliche (z.B. **Ausschuss- und Stadtratssitzungen**) und betriebliche (z.B. **Personalversammlungen** oder **Hauptversammlungen** etc.) Veranstaltungen erläutert.

1. Nicht-öffentliche Veranstaltungen

Wann ist eine Veranstaltung nicht-öffentlich? Nicht-öffentlich ist eine Veranstaltung, wenn die Teilnahme auf einen bestimmten, durch gegenseitige Beziehungen oder durch Beziehungen zum Veranstalter persönlich untereinander verbundenen, abgegrenzten Personenkreis beschränkt ist.

Beispiele dafür sind **private Feste** aus herausragendem Anlass wie **Jubiläen, Hochzeits-, Tauf-, Geburtstags- oder Abschlussfeiern**. Aber auch **betriebsinterne Veranstaltungen, Weihnachtsfeiern und Mitarbeiterfeste von Unternehmen**.

Sind nicht-öffentliche Veranstaltungen und vor allem private und familiäre Feiern verboten? Nein, ihre Durchführung ist grundsätzlich erlaubt.

Der Veranstalter muss **nicht-öffentliche Veranstaltungen sowie private und familiäre Feiern**

1. in **geschlossenen Räumen mit mehr als 30 Personen** oder
2. unter **freiem Himmel mit mehr als 75 Personen**,

mindestens 48 Stunden vor Veranstaltungsbeginn beim **Fachdienst Gesundheit** anzeigen. **Die Erstellung eines Infektionsschutzkonzeptes, wie es für öffentliche Veranstaltungen verpflichtend notwendig ist, wird nicht gefordert.**

Es gilt aber die Einhaltung der allgemeinen Infektionsschutz-Regeln:

- Ausschluss von Personen mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung,
- Ausschluss von Personen mit jeglichen Erkältungssymptomen,
- Auswahl der Örtlichkeit der Zusammenkunft oder des Standorts mit ausreichenden Möglichkeiten zur guten Belüftung,
- aktive und geeignete Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmaßnahmen, insbesondere Händehygiene, Abstand halten, Rücksichtnahme auf Risikogruppen sowie Husten- und Niesetikette, und das Hinwirken auf deren Einhaltung,

Bei der Durchführung von **nicht-öffentlichen Veranstaltungen sowie privaten und familiäre Feiern in geschlossenen Räumen von Gaststätten ist der Veranstalter für die Erstellung einer Kontaktliste der teilnehmenden Personen mit folgenden Punkten verantwortlich:**

- Name und Vorname,
- Wohnanschrift oder Telefonnummer,
- Datum des Besuchs und
- Beginn und Ende der jeweiligen Anwesenheit.

Der Veranstalter hat die Kontaktdaten

- für die **Dauer von vier Wochen** aufzubewahren,
- vor **unberechtigter Kenntnisnahme und dem Zugriff Dritter zu schützen**, insbesondere auch durch andere Gäste oder Besucher,
- **für die Gesundheitsbehörde vorzuhalten** und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie
- unverzüglich **nach Ablauf der Frist nach Nummer 1 datenschutzgerecht zu löschen** oder zu vernichten.

- Die Kontaktdaten dürfen ausschließlich zu infektionsschutzrechtlichen Zwecken verarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung zu anderen Zwecken, insbesondere zu Werbe- und Vermarktungszwecken, ist unzulässig. Ohne Angabe der Kontaktdaten darf der Gast oder Besucher nicht bedient werden oder die jeweiligen Veranstaltungen, Angebote und Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen. Im Übrigen bleiben die datenschutzrechtlichen Bestimmungen unberührt.

Findet die Veranstaltung nicht in geschlossenen Räumen von Gaststätten statt, sollte der Veranstalter trotzdem eine Kontaktliste anlegen, um bei einer möglichen SARS-CoV-2/COVID-19-Infektion die schnelle und vollständige Kontaktpersonen-Nachverfolgung des zuständigen Gesundheitsamtes zu unterstützen.

2. Öffentliche Veranstaltungen

Wann ist eine Veranstaltung öffentlich? Öffentlich ist eine Veranstaltung, wenn die Teilnahme nicht auf einen bestimmten, durch gegenseitige Beziehungen oder durch Beziehungen zum Veranstalter persönlich untereinander verbundenen, abgegrenzten Personenkreis beschränkt ist.

Dazu zählen z.B. **Konzerte, Messen, Tagungen, Kongresse, Seminare, Märkte, Volksfeste** etc.

Welche öffentlichen Veranstaltungen bleiben verboten?

1. Tanzlustbarkeiten (**Bälle, Party-Veranstaltungen/-Festivals u.ä.**)
2. Die **vom Land institutionell geförderten Theater und Orchester** nehmen grundsätzlich ihren regulären Spielbetrieb **in geschlossenen Räumen** entsprechend der Spielzeitplanung 2019/2020 **bis zum Ablauf des 31. August 2020** nicht mehr auf.
3. **Volks-, Dorf-, Stadt-, Schützen- oder Weinfeste, Sportveranstaltungen mit Zuschauern, Festivals, Kir- mes und ähnliche, öffentliche, frei oder gegen Entgelt zugängliche Veranstaltungen sind grundsätz- lich bis zum Ablauf der geltenden Verordnung, d.h. 15. Juli 2020 verboten.** In Einzelfällen kann bei der Stadt Jena die **Erlaubnis** beantragt werden (**Anlage 1**). Der Veranstalter muss bei der Beantragung einer Einzelfall-Erlaubnis folgende Rahmenbedingungen der Veranstaltung schriftlich erläutern:

- Das **Gesamtgepräge, inhaltliche Konzept der Veranstaltung,**
- **deren Organisation,**
- **der geplante Ablauf,**
- **die Dauer,**
- **die zu erwartende Anzahl der Teilnehmer,**
- **die Art und Herkunft (lokal, regional, überregional) der zu erwartenden Teilnehmer**
- **die räumlichen und belüftungstechnischen Verhältnisse am Veranstaltungsort (indoor oder openair, Wegebeziehungen Einlass/Auslass/Garderobe/Sanitäreinrichtungen/Kassensituation/Gastronomie)**

Die Bewertung dieser Kriterien erfolgt unter Berücksichtigung des aktuellen SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen am Veranstaltungsort sowie in der Einschätzung, ob die Veranstaltung in besonderem Maße geeignet ist, die Ausbreitung der Pandemie zu fördern.

Unabhängig von diesen Einzelfallprüfungen sind **alle weiteren Arten öffentlicher Veranstaltungen grundsätzlich erlaubt**, wenn der Veranstalter einer öffentlichen, frei oder gegen Entgelt zugänglichen Veranstaltung der für eine Veranstaltungsgenehmigung zuständigen Ordnungsbehörde **ein Veranstaltungskonzept sowie ein vom zuständigen Gesundheitsamt bestätigtes Infektionsschutz-Konzept vorlegt** und dieses durch das zuständige Gesundheitsamt bestätigt wird.

Dieses Infektionsschutzkonzept ist unter Berücksichtigung und Benennung folgender Punkte zu erstellen:

- Maßnahmen zur Gewährleistung der **Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 Meter**, insbesondere durch das Anbringen von **Warnhinweisen, Wegweisern, Bodenmarkierungen und durchsichtigen Abschirmungen**,
- **Maßnahmen zur Sicherstellung der Frischluftzufuhr** sowie ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime
- **Steuerung und Begrenzung des Zu- und Abgangs**
- die **Kontaktdaten des Veranstalters** bzw. der für die Umsetzung und Kontrolle vom Veranstalter beauftragten Person
- **Angaben zur genutzten Raumgröße** in Gebäuden,
- **Angaben zur begehbaren Grundstücksfläche** unter freiem Himmel,
- Angaben zur **raumluftechnischen Ausstattung**,
- Maßnahmen zur angemessenen **Beschränkung des Publikumsverkehrs**,
- Maßnahmen zur Sicherstellung des spezifischen **Schutzes der Arbeitnehmer** im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246) in der jeweils geltenden Fassung
- **Verpflichtung zur Einhaltung der allgemeinen Infektionsschutzregeln:**
 - Ausschluss von Personen mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung,
 - Ausschluss von Personen mit jeglichen Erkältungssymptomen,
 - Auswahl der Örtlichkeit der Zusammenkunft oder des Standorts mit ausreichenden Möglichkeiten zur guten Belüftung,
 - aktive und geeignete Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmaßnahmen, insbesondere Händehygiene, Abstand halten, Rücksichtnahme auf Risikogruppen sowie Husten- und Niesetikette, und das Hinwirken auf deren Einhaltung,
 - die Einhaltung des jeweiligen Infektionsschutzkonzepts.

Infektionsschutzkonzepte für kulturelle Veranstaltungen wie Konzerte, Orchester- und Theateraufführungen, Lesungen und Kinos berücksichtigen zusätzlich eine **Teilnahme ausschließlich auf Sitzplätzen**.

Der Veranstalter ist außerdem für die Erstellung einer Kontaktliste der teilnehmenden Personen mit folgenden Punkten verantwortlich:

- Name und Vorname,
- Wohnanschrift oder Telefonnummer,
- Datum des Besuchs und
- Beginn und Ende der jeweiligen Anwesenheit.

Der Veranstalter hat die Kontaktdaten

- für die **Dauer von vier Wochen** aufzubewahren,
- vor **unberechtigter Kenntnisnahme und dem Zugriff Dritter zu schützen**, insbesondere auch durch andere Gäste oder Besucher,
- **für das zuständige Gesundheitsamt vorzuhalten** und auf Anforderung an dieses zu übermitteln sowie
- unverzüglich **nach Ablauf der Frist nach Nummer 1 datenschutzgerecht zu löschen** oder zu vernichten.
- Die Kontaktdaten dürfen ausschließlich zu infektionsschutzrechtlichen Zwecken verarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung zu anderen Zwecken, insbesondere zu Werbe- und Vermarktungszwecken, ist unzulässig. Ohne Angabe der Kontaktdaten darf der Gast oder Besucher nicht bedient werden oder die

jeweiligen Veranstaltungen, Angebote und Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen. Im Übrigen bleiben die datenschutzrechtlichen Bestimmungen unberührt.

In Bereichen mit Publikumsverkehr z.B. Gastronomiebereiche, Zu- und Ausgangsbereiche, Kassengebiete, Garderoben, Sanitäranlagen, Verkehrswege muss der Veranstalter

- sicherstellen, dass anwesende Personen durch gut sichtbare Aushänge und wo geeignet durch regelmäßige Durchsagen über die Infektionsschutzregeln informiert werden,
- gut sichtbare Abstandsmarkierungen anbringen,
- Ansammlungen, insbesondere Gruppenbildungen und Warteschlangen, verhindern, bei denen der Mindestabstand von 1,50 m nicht eingehalten wird,
- die Beachtung der Infektionsschutzregeln ständig überprüfen und bei Zuwiderhandlungen unverzüglich Hausverbote aussprechen.

Der Veranstalter ist für die Erstellung, das Vorhalten und die Vorlage des Infektionsschutzkonzeptes sowie dessen Umsetzung und Kontrolle im rechtlichen Sinn verantwortlich und muss der genehmigenden Behörde seine Kontaktdaten nennen.

3. Versammlungen, Veranstaltungen zu religiösen und weltanschaulichen Zwecken, parteipolitische Veranstaltungen

Zu diesen Arten von Veranstaltungen zählen

1. **Versammlungen** im Sinne des Artikels 8 des Grundgesetzes und des Artikels 10 der Verfassung des Freistaats Thüringen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel,
2. **religiösen oder weltanschaulichen Zwecken** im Sinne von Artikel 39 und 40 der Verfassung des Freistaats Thüringen **dienende Veranstaltungen oder Zusammenkünfte** und
3. **Veranstaltungen von politischen Parteien** im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes und des § 2 des Parteiengesetzes vom 24. Juli 1967 in der Fassung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149) in der jeweils geltenden Fassung.

Für jede dieser Veranstaltung und Versammlungen ist ein Infektionsschutzkonzept unter Berücksichtigung und Benennung folgender Punkte zu erstellen:

- Maßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 Meter, insbesondere durch die Anbringung von **Warnhinweisen, Wegweisern, Bodenmarkierungen und durchsichtigen Abschirmungen**,
- **Maßnahmen zur Sicherstellung der Frischluftzufuhr** sowie ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime
- **Steuerung und Begrenzung des Zu- und Abgangs**
- die **Kontaktdaten des Veranstalters** bzw. der für die Umsetzung und Kontrolle vom Veranstalter beauftragten Person
- **Angaben zur genutzten Raumgröße** in Gebäuden,
- **Angaben zur begehbaren Grundstücksfläche** unter freiem Himmel,
- Angaben zur **raumluftechnischen Ausstattung**,
- Maßnahmen zur angemessenen **Beschränkung des Publikumsverkehrs**,
- Maßnahmen zur Sicherstellung des spezifischen **Schutzes der Arbeitnehmer** im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246) in der jeweils geltenden Fassung

- **Verpflichtung zur Einhaltung der allgemeinen Infektionsschutzregeln:**
 - Ausschluss von Personen mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung,
 - Ausschluss von Personen mit jeglichen Erkältungssymptomen,
 - Auswahl der Örtlichkeit der Zusammenkunft oder des Standorts mit ausreichenden Möglichkeiten zur guten Belüftung,
 - aktive und geeignete Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmaßnahmen, insbesondere Händehygiene, Abstand halten, Rücksichtnahme auf Risikogruppen sowie Husten- und Niesetikette, und das Hinwirken auf deren Einhaltung,
 - die Einhaltung des jeweiligen Infektionsschutzkonzepts.

In Bereichen mit Publikumsverkehr z.B. Gastronomiebereiche, Zu- und Ausgangsbereiche, Registrationsbereiche, Garderoben, Sanitäranlagen, Verkehrswege muss der Veranstalter

1. sicherstellen, dass anwesende Personen durch gut sichtbare Aushänge und wo geeignet durch regelmäßige Durchsagen über die Infektionsschutzregeln informiert werden,
2. gut sichtbare Abstandsmarkierungen anbringen,
3. Ansammlungen, insbesondere Gruppenbildungen und Warteschlangen, verhindern, bei denen der Mindestabstand von 1,50 m nicht eingehalten wird,
4. die Beachtung der Infektionsschutzregeln ständig überprüfen und bei Zuwiderhandlungen unverzüglich Hausverbote aussprechen.

Der Veranstalter ist für die Erstellung, das Vorhalten und die Vorlage des Infektionsschutzkonzeptes sowie dessen Umsetzung und Kontrolle im rechtlichen Sinn verantwortlich und muss der genehmigenden Behörde seine Kontaktdaten nennen.

4. Amtliche und betriebliche Veranstaltungen

Zu diesen Arten von Veranstaltungen zählen

1. **dienstliche, amtliche und kommunale Veranstaltungen**, Sitzungen und Beratungen in Behörden, Dienststellen und Gerichten des Bundes und der Länder sowie Behörden und Dienststellen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie sonstige Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, einschließlich der erforderlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung,
2. **Sitzungen und Beratungen in den Kommunen** und ihren Verbänden,
3. die **Vorbereitung und Durchführung der Wahlen** nach den jeweiligen Wahlrechtsvorschriften, insbesondere für Sitzungen der Wahlausschüsse und Aufstellungsversammlungen,
4. **Sitzungen und Beratungen von Mitarbeitervertretungen, Gewerkschaften und Berufsverbände** sowie
5. **berufliche und betriebliche Veranstaltungen**, Sitzungen und Beratungen.

Für diese Veranstaltungen müssen keine Infektionsschutzkonzepte erarbeitet werden.

Der Veranstalter muss bei **nicht-öffentlichen Veranstaltungen**

3. in **geschlossenen Räumen mit mehr als 30 Personen** oder
4. unter **freiem Himmel mit mehr als 75 Personen**,

diese mindestens 48 Stunden vor Veranstaltungsbeginn beim **Fachdienst Gesundheit** anzeigen. **Die Erstellung eines Infektionsschutzkonzeptes, wie es für sonstige öffentliche Veranstaltungen verpflichtend notwendig ist, wird nicht gefordert.**

Die Einhaltung der allgemeinen Infektionsschutz-Regeln ist verpflichtend:

- Ausschluss von Personen mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung,
- Ausschluss von Personen mit jeglichen Erkältungssymptomen,
- Auswahl der Örtlichkeit der Zusammenkunft oder des Standorts mit ausreichenden Möglichkeiten zur guten Belüftung,
- aktive und geeignete Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmaßnahmen, insbesondere Händehygiene, Abstand halten, Rücksichtnahme auf Risikogruppen sowie Husten- und Niesetikette, und das Hinwirken auf deren Einhaltung,

Bei der Durchführung von diesen **Veranstaltungen in geschlossenen Räumen von Gaststätten ist der Veranstalter** für die Erstellung einer **Kontaktliste der teilnehmenden Personen** mit folgenden Punkten verantwortlich:

- Name und Vorname,
- Wohnanschrift oder Telefonnummer,
- Datum des Besuchs und
- Beginn und Ende der jeweiligen Anwesenheit.

Der Veranstalter hat die Kontaktdaten

- für die **Dauer von vier Wochen** aufzubewahren,
- vor **unberechtigter Kenntnisnahme und dem Zugriff Dritter zu schützen**, insbesondere auch durch andere Gäste oder Besucher,
- **für die Gesundheitsbehörde vorzuhalten** und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie
- unverzüglich **nach Ablauf der Frist nach Nummer 1 datenschutzgerecht zu löschen** oder zu vernichten.
- Die Kontaktdaten dürfen ausschließlich zu infektionsschutzrechtlichen Zwecken verarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung zu anderen Zwecken, insbesondere zu Werbe- und Vermarktungszwecken, ist unzulässig. Ohne Angabe der Kontaktdaten darf der Gast oder Besucher nicht bedient werden oder die jeweiligen Veranstaltungen, Angebote und Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen. Im Übrigen bleiben die datenschutzrechtlichen Bestimmungen unberührt.

Findet die Veranstaltung nicht in geschlossenen Räumen von Gaststätten statt, sollte der Veranstalter trotzdem eine Kontaktliste anlegen, um bei einer möglichen SARS-CoV-2/COVID-19-Infektion die schnelle und vollständige Kontaktpersonen-Nachverfolgung des zuständigen Gesundheitsamtes zu unterstützen.

Der Veranstalter ist für die Einhaltung und Kontrolle der Infektionsschutz-Regeln im rechtlichen Sinn verantwortlich und muss der genehmigenden Behörde seine Kontaktdaten nennen.

5. Kontakte

Haben Sie noch weitere Fragen oder möchten Sie Ihre Veranstaltung anmelden? Wir helfen gern.

Veranstaltungs-/Versammlungsanmeldung

veranstaltungen-obg@jena.de

Anmeldung Infektionsschutzkonzepte

gesundheitsamt@jena.de

Beratung Hotellerie/Gastronomie/sonstige Unternehmen

jenawirtschaft@jena.de

Beratung Tagungen/Kongresse

convention@jena.de

Beratung Kultur/Feste/sonstige Veranstaltungen

jenakultur@jena.de

Impressum

Stadt Jena
Am Anger 15
07743 Jena

Anlage 1 Zusatzformular – Antrag zur Genehmigung einer Veranstaltung

entsprechend § 7 II der Thüringer Verordnung zur Neuordnung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 sowie zur Verbesserung der infektionsrechtlich Handlungsmöglichkeiten vom 9. Juni 2020.

<https://www.tmasgff.de/covid-19/rechtsgrundlage>

Begründung gemäß § 7 II Satz 3 der o.g. Rechtsverordnung

Geben Sie hier bitte die Gründe an, warum die von Ihnen geplante Veranstaltung nach den in § 7 II Satz 3 genannten Kriterien nicht pandemiefördernd ist. Berücksichtigen sie dabei folgende Aspekte der von Ihnen geplanten Veranstaltung:

- Das **Gesamtgepräge, inhaltliche Konzept der Veranstaltung,**
- **deren Organisation,**
- **der geplante Ablauf,**
- **die Dauer,**
- **die zu erwartende Anzahl der Teilnehmer,**
- **die Art und Herkunft (lokal, regional, überregional) der zu erwartenden Teilnehmer**
- **die räumlichen und belüftungstechnischen Verhältnisse am Veranstaltungsort (indoor oder openair, Einlass/Auslass/Garderobe/Sanitäreinrichtungen/Kassen/Gastronomie)**

Empty rectangular box for content.

Bei Einreichen dieses Antrages ist zwingend ein Hygienekonzept nach § 5 der o.g. Rechtsverordnung beizulegen. Die Infektionsschutzregeln aus den §§ 3 und 4 der Rechtsverordnung werden beachtet.

Ort, Datum

Unterschrift des Veranstalter